

## Geschäftspraxis in Japan

*Adeline-Maler Berger, Hannover (Advocate & Solicitor/Singapore and Solicitor/England)*

No. 260 – 05/2008

In den letzten Jahren sind im asiatischen Raum die Wirtschaftsräume China und Indien immer stärker in den Mittelpunkt des weltweiten Interesses gerückt. Doch auch Japan, als eine der ältesten und größten Wirtschaftsnationen der Welt, weist nicht nur gute Handelsbilanzen, sondern auch hervorragende Standortbedingungen auf.

### **Vertragsrecht, Eigentum**

Das japanische Vertragsrecht basiert hauptsächlich auf dem Zivilgesetzbuch, welches die Rechte und Pflichten der Parteien im Grundsätzlichen definiert und zudem besondere Vertragstypen regelt, wie etwa den Auftrag oder den Bürgschaftsvertrag. Aus der vertraglichen Praxis ist ersichtlich, dass Verträge in Japan dazu neigen, lediglich wenige Detailbestimmungen zu beinhalten. Dies hat zur Folge, dass die Parteien im Nachhinein entstehende Schwierigkeiten erst dann juristisch aufarbeiten, wenn sie entstehen. Japan misst dem Recht am Besitz (insbesondere dem Mietrecht) traditionell eine große Bedeutung bei. Grundstückseigentümer sind grundsätzlich nicht berechtigt, Mietverträge ohne einen besonderen Grund zu kündigen. Ein solcher Grund wird zudem nur in sehr engen Grenzen anerkannt. Für öffentliche Zwecke benötigtes Eigentum darf hingegen durch den Staat leichter enteignet werden, oftmals ist insoweit eine angemessene Entschädigung ausreichend.

### **Gesellschaftsrecht**

Das geltende japanische Gesellschaftsrecht basiert auf dem neuen Gesellschaftsgesetz aus dem Jahre 2006. Die geläufigsten Rechtsformen für Gesellschaften sind dabei die folgenden:

- Kabushiki kaisha (KK)
- Godo kaisha (GK)
- Goshi kaisha
- Gomei kaisha
- Limited liability partnerships

### *Kabushiki kaisha (KK / Aktiengesellschaft)*

Die von der japanischen Regierung vorgegebene offizielle Übersetzung für diese Rechtsform lautet Handelsvereinigung (Business Corporation). Dennoch wird diese Rechtsform von vielen japanischen Unternehmen als „Co. Ltd“ bezeichnet.

### Gründung

Die Gründungssatzung muss erstellt und notariell beurkundet und das Stammkapital geleistet werden. Eine KK darf mit einem Mindestkapital von weniger als einem Yen gegründet werden. Die Kosten einer KK-Gründung belaufen sich ungefähr auf 240.000 Yen (1.470 EUR) für Steuern und notarielle Gebühren. Die Gründung einer KK kann sowohl durch eine natürliche Person als auch durch eine Gesellschaft erfolgen. Falls es mehrere Gründer gibt, müssen sie eine Partnervereinbarung unterschreiben, bevor die Gesellschaft gegründet werden kann.

### Satzung

Die Gründungssatzung muss inhaltlich bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Dazu gehören Regelungen über den Firmennamen und den Sitz der Gesellschaft. Des Weiteren muss die Satzung den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft bezeichnen.

Die Bezeichnung der Gesellschaft erfordert eine gewisse Vorkenntnis der japanischen Handhabung. Da Japan diese Vorschriften eng auslegt, ist die Bezeichnung KK mit dem Zusatz „für jeden Geschäftszweck“ („for any purpose“) im Gegensatz zu den meisten anderen englischsprachigen Wirtschaftsräumen nicht zulässig. Ebenfalls muss die Anzahl der ausgebenen Aktien sowie deren Mindestwert festgelegt werden. Schließlich sind noch Angaben zu den Namen und Anschriften der Gründer/ des Gründers erforderlich.

### Kapitalaufbringung

Es gibt es zwei Möglichkeiten der Kapitalaufbringung. Zum einen durch die Ausgabe von Aktien, zum anderen durch ein so genanntes „incorporation by offering“.

Bei einer direkten Gründung erhält jeder Gründer einen bestimmten Anteil von Aktien, so wie es in der Gründungssatzung vorgesehen ist. Jeder Gründer muss dann den Anteil der Aktien sofort als seinen Beitrag zum Startkapital der Gesellschaft leisten.

Die andere Methode besteht in der „Gründung durch Anbieten“ („incorporation by offering“). Hierbei unterzeichnet jeder Gründer eine bestimmte Anzahl von Aktien, gibt einen Großteil der Aktien dann aber an Investoren weiter. Wie bei einer direkten Gründung müssen die Gründer dann eine Gründungsversammlung abhalten, um den Geschäftsführer und die leitenden Angestellten zu bestimmen. Jede Person, die eine Aktie erhalten möchte, benötigt die entsprechende Zustimmung der Gründer. Die Zahlung für die ausgeteilten Aktien muss dann zu einem von den Gründern bestimmten Datum erfolgen.

### Vorstand

Eine KK muss einen Vorstand haben, der zumindest aus drei Personen besteht. Der Vorstand muss für einen Zeitraum von zwei Jahren eingerichtet werden. Die Vorstände werden als Vertreter der Anteilseigner angesehen, während der Vorstandsvorsitzende als Vertreter des Vorstands angesehen wird.

### *Godo kaisha (GK, LLC)*

Die Rahmenbedingungen dieser Rechtsform entsprechen teilweise denen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht. Es ist ein Zusammenschluss von Gesellschaftern mit voll beschränkter Haftung. Allerdings ist die Struktur

einfacher; sie ähnelt eher der einer Partnergesellschaft.

### Gründung

Eine GK wird gegründet durch den Gesellschaftsvertrag, der von den Investoren (als Gesellschafter bezeichnet) unterschrieben wird. Jeder Gesellschafter darf über die Verteilung des Kapitals in Form von Sach- und Geldeinlagen bestimmen.

### Geschäftsführung

Die Geschäftsführung einer GK ähnelt sehr der Geschäftsführung einer KK. Die GK-Gesellschafter können die Geschäftsführer der Gesellschaft ebenso verklagen wie die Anteilseigner einer KK-Gesellschaft den Vorstand der Aktiengesellschaft. Es gibt allerdings auch erhebliche Unterschiede. Alle Mitglieder in der GK müssen einer Änderung des Gesellschaftsvertrages zustimmen, es sei denn, dass der Gründungsvertrag etwas anderes bestimmt. Im Gegensatz dazu ist für die Änderung der Satzung bei einer KK lediglich eine qualifizierte Mehrheit notwendig.

Des Weiteren müssen alle Mitglieder einer GK bei Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gesellschaft dieser Änderung zustimmen, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag sieht etwas anderes vor. Im Gegensatz dazu ist die Übertragung von Anteilen bei der KK standardmäßig unbeschränkt.

Zudem sind alle Gesellschafter einer GK Vertreter der Gesellschaft, es sei denn, dass hierfür Geschäftsführer bestimmt worden sind. In einer KK vertritt einzig und allein der Vorstand die Gesellschaft.

Grundsätzliche Geschäftsentscheidungen (so etwa größere Anteilsverkäufe oder die Auflösung der Gesellschaft) können informal erledigt werden. In einer KK sind für derartige Entscheidungen oftmals die Zustimmung der Anteilseigner und Treffen der Vorstände erforderlich. Auch dürfen die Gesellschafter einer GK in die Gesellschaft jede Art von Vermögen einbringen, um ihre Interessen zu erreichen. In einer KK ist das Einbringen bargeldloser Werte nur dann möglich, soweit ein Gericht dies anordnet. Da die KK seit jeher ein höheres Kapitalvolumen vorweisen kann, ist diese Rechtsform im Geschäftsleben stärker anerkannt als die GK.

*Goshi Kaisha (Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Limited Commercial Partnership Corporation)*

Diese Gesellschaftsform weist Ähnlichkeiten zur Offenen Handelsgesellschaft nach deutschem Recht auf, wobei dies nicht für die Haftungsvorschrift gilt. In der japanischen Gesellschaftsform gibt es Gesellschafter, die neben ihrer Einlage auch persönlich voll haften und Gesellschafter, deren Haftung lediglich auf die Höhe der geleisteten Einlage begrenzt ist.

*Gomei Gaisha (Handelsgesellschaft mit unbeschränkter Haftung, Unlimited Commercial Partnership Corporation)*

Diese Gesellschaft ähnelt sehr der Allgemeinen Partnerschaft (General Partnership) in den Vereinigten Staaten. Die Partner haften gemeinschaftlich und jeder einzeln für die Verbindlichkeiten der gesamten Gesellschaft. Jedoch ist die Handelsgesellschaft mit unbeschränkter Haftung im Gegensatz zu einer General Partnership eine eigenständige juristische Person und als Gesellschaft voll steuerpflichtig.

*Partnergengesellschaft mit beschränkter Haftung (LLP, yugen sekinin jigyo kumiai)*

Eine japanische LLP ist keine Gesellschaft im juristischen Sinne, sie existiert rechtlich vielmehr als eine Art vertragliche Bindung zwischen den Partnern. Japanische LLPs dürfen für jeden Zweck gegründet werden (auch wenn der Gesellschaftszweck ausdrücklich in der Gesellschaftervereinbarung bezeichnet sein muss und nicht allgemein gefasst werden darf); die Haftung ist zudem voll beschränkt. Jeder Partner einer LLP muss eine aktive Rolle in der Geschäftstätigkeit des Unternehmens ausfüllen, so dass dieses Modell sich eher für Joint Ventures und kleinere geschäftliche Aktivitäten eignet als für Gesellschaften und Unternehmen, in denen der Investor plant, eine passivere Rolle auszufüllen. Japanische LLPs dürfen nicht von Rechtsanwälten oder buchhalterischen Berufsgruppen genutzt werden, da diese Berufe verpflichtet sind, ihre Geschäftstätigkeit in Form von Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung auszuüben.

### **Ausländische Direktinvestitionen in Japan**

Ausländische Gesellschaften üben ihre Investitionstätigkeiten in Japan grundsätzlich in den folgenden vier Formen aus:

*Vertretungsbüro (Representative Office)*

Für den ersten Schritt in den japanischen Markt bedienen sich ausländische Unternehmen in Japan regelmäßig der Einrichtung eines Vertretungsbüros (Repräsentanz, Representative Office). Diese im Zusammenhang mit der Errichtung von Niederlassungen verwendeten Begriffe kennt weder das deutsche Gewerberecht noch das deutsche Handelsrecht. Im englischsprachigen Wirtschaftsraum ist diese Bezeichnung allerdings gängig. Die Repräsentanz wird gegründet als ein örtliches Verwaltungsbüro und stellt eine geschäftliche Einheit ohne organisatorische Selbstständigkeit dar. Sie soll insbesondere dazu dienen, die Bedingungen des ausländischen Marktes zu erforschen, den Bekanntheitsgrad des Unternehmens in Japan zu steigern und generell Informationen vor Ort zu sondieren. Sie ist aber in jedem Fall nicht dazu berechtigt, selbstständig eine geschäftliche Tätigkeit auszuüben. In sofern bedarf es auch keiner offiziellen Eintragung bei Gründung einer Repräsentanz. Eine Repräsentanz kann zudem auch kein Konto eröffnen oder im eigenen Namen Grundstücke anmieten. Diesbezügliche Vereinbarung müssen stattdessen von der Geschäftsleitung des ausländischen Unternehmens oder vom Vertreter der Repräsentanz in eigenem Namen unterzeichnet werden.

*Unselbständige Zweigniederlassung (Branch Office)*

Ausländische Firmen, die in Japan eine tatsächliche Geschäftstätigkeit aufnehmen möchten, sollten dies entweder in Form einer unselbständigen Zweigniederlassung (branch office) oder einer selbständigen Zweigniederlassung bzw. eines Tochterunternehmens (subsidiary company) tun. Der gängigste und einfachste Weg für ausländische Unternehmen ist hierbei die Gründung eines „branch office“. Diese kann ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen, sobald für das Büro eine Örtlichkeit gefunden und ein Vertreter des Büros bestimmt wurde und die notwendigen Informationen zudem registriert worden sind.

Eine japanische „branch office“ ist ein Geschäftsbüro, das Dienstleistungen in Japan anbietet, die durch die ausländische Gesellschaft genehmigt worden sind. Sie ist grundsätzlich nicht dafür vorgesehen, eigene Geschäftstätigkeiten in dem jeweiligen Land zu entwickeln. Daher hat eine solche Stätte auch nicht eine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern wird von der Rechtspersönlichkeit des ausländischen Unternehmens mit umfasst. Grundsätzlich ist deshalb das ausländische Unternehmen der letztendlich verantwortliche für alle Verbindlichkeiten, die durch die Aktivitäten des japanischen Ablegers entstanden sind. Eine

japanische unselbständige Zweigniederlassung kann jedoch im Gegensatz zur Repräsentanz durchaus ein Konto eröffnen und Grundstücke anmieten.

#### *Selbständige Zweigniederlassung, Tochterunternehmen (Subsidiary Company)*

Ein ausländisches Unternehmen, das eine selbständige Zweigniederlassung in Japan errichtet, kann bei der Errichtung zwischen der Gründung einer Aktiengesellschaft (Kabushiki Kaisha, KK), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company/ LLC; Godo Kaisha/ GK) oder einer anderen Rechtspersönlichkeit nach den Grundsätzen des japanischen Gesellschaftsrechts wählen. Allerdings bevorzugen ausländische Geschäftssuchende für die Aufnahme eigener Geschäftstätigkeit wegen der Haftungsbeschränkungen die Gründung einer KK oder GK. Eine solche selbständige Zweigniederlassung ist eine von der ausländischen Gesellschaft unabhängige Rechtsform, so dass das ausländische Unternehmen von der Haftung ausgenommen ist. Das ausländische Unternehmen kann sich auch ohne eigene Gründung einer japanischen Rechtsform bedienen. Durch ein Joint Venture mit einem japanischem Unternehmen oder einer Investmentfirma kann das ausländische Unternehmen zudem möglicher Weise von der Erfahrung des japanischen Partners profitieren.

#### *Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Partnership, LLP)*

Es ist ebenso möglich, eine Geschäftstätigkeit in Japan auszuüben, indem man sich der Unternehmensform der Yugen Sekinin Jigyo Kumia bedient (wie bereits oben beschrieben). LLPs werden auch steuerlich nicht als Gesellschaft veranlagt, so dass die Steuerbelastung sich allein nach den jeweiligen Einkommensverhältnissen der Beteiligten richtet.

## Steuern

Der progressive Einkommensteuersatz in Japan bewegt sich zwischen 10 und 37 Prozent, wobei die persönliche Steuerlast durch zusätzliche Steuern auf bis zu 50 Prozent anwachsen kann.

Im Rahmen von Grunderwerbsteuer wird zwischen gewerblichem Kauf (4 Prozent) und Erwerb zu Wohnzwecken (3 Prozent) unterschieden.

Die Körperschaftssteuer beläuft sich auf 30 Prozent, weitere unternehmensbezogene Steuern können sich zu weiteren 11 Prozent addieren. Der Umsatzsteuersatz beträgt einheitlich 5 Prozent. Von der Umsatz-

steuer befreit sind etwa das Exportgeschäft, der Verkauf von Grundstücken, die Anmietung von Grundstücken zu Wohnzwecken, Transaktionen in ausländischer Währung und Zinsen. Die Erbschaftsteuer in Japan bewegt sich zwischen 10 und 50 Prozent, falls der Erbe nicht mit dem Erblasser verwandt ist, kann es zu einem weiteren Aufschlag von 20 Prozent kommen. Im Übrigen besteht zwischen Japan und Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen.

[www.caston.info](http://www.caston.info)

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei [caston.info](http://caston.info). Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

## HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER,  
Rechtsanwälte GBR - German & International Lawyers  
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover  
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10  
Mail [info@herfurth.de](mailto:info@herfurth.de), Web [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)  
Hannover · Göttingen · Brüssel · München  
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

## REDAKTION / HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.), Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D);

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Kornelia Winnicka, Rechtsanwältin (D); Dr. jur. Wolf Christian Böttcher, Rechtsanwalt (D); Adeline Maler Berger, Advocate and Solicitor (GB/ SG), Peh-Wen Lin, Rechtsanwältin (D); Maimiti Cohen-Solal, Avocat (FR), Attorney at Law (USA); Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES).

## KORRESPONDENTEN / AUSLAND

u.a. Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Moskau, Peking, Tokio, Bombay, Bangkok, Singapur, Sydney.

## VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information  
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,  
Fon 0511 - 30756-50, Fax 0511 - 30756-60  
Mail [info@caston.info](mailto:info@caston.info); Web [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch

auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.